

protestantischen Gemeinschaften begegnet weithin größtem Interesse, vermag vielfach Massen in Bewegung zu setzen; und seit einem halben Menschenalter ist eine wirklich ernste Anstrengung im Gange, um diesen getrennten Brüdern nach aller Möglichkeit gerecht zu werden; jene Freundschaftsarbeit aber, die das Entsprechende gegenüber den getrennten jüdischen Brüdern zu leisten versucht, kümmert fast keinen. Man übersieht völlig, daß nur diese Wiedervereinigung, nicht die noch so heißersehnte innerchristliche, eine ausdrückliche göttliche Verheißung des Gelingens hat. Man erkennt — mit fast verschwindenden Ausnahmen, wie N. Ochsen OSB in *Irénikon* XXI, worauf Ch. Mocller in den *Cahiers Sioniens* VI, 2 Anm. 22 hinweist, — daß auch die innerchristlichen Glaubensspaltungen, soweit überhaupt, nur auf dem Wege über die Beseitigung des Ur-Zwiespalts im Gottes-Volk überwindbar sind. (Dazu versucht mein Aufsatz: 'Diaconie primordialia, remède du Schisme primordial' erste Hinweise zu geben, der demnächst in *Dieu Uivant* erscheint und dann noch vor diesem Brief im RUNDBRIEF erscheinen soll.).

Und selbst solche, die etwas von der entscheidenden Wichtigkeit der Juden für das Endscktsal der Christenheit aus der Bibel und der Überlieferung her behalten haben, verbinden damit oft einen knabenhaften Affekt (wie anfangs Léon Bloy), ein naives Überlegenheitsgefühl (wie auch ich es erst bei

gründlicherer Vertiefung in die jüdische Wirklichkeit ablegen gelernt habe), die weder den genau interpretierten geschichtlichen und Offenbarungs-Daten gerecht werden, noch geeignet sind, eine Atmosphäre zwischen Juden und Christen zu schaffen, wie sie vorhanden sein muß, wenn es zur gegenseitigen Annäherung, geschweige denn einst Vereinigung miteinander, kommen soll: vollends, nachdem das jüdische Selbstbewußtsein durch die Ereignisse der letzten 20 Jahre von Gott wiedererweckt worden ist, das in der Assimilationszeit allmählich zu verschwinden schien.

Doppelt dankbar bin ich dafür, daß neben unserm kleinen RUNDBRIEF-Kreis in Deutschland und Démanns kaum größerem um die 'Cahiers Sioniens' in Frankreich nun der 'Niederländische Katholische Rat für Israel' steht, als dessen Gast ich voriges Jahr die Freude hatte, diesen Austausch mit Ihnen zu beginnen. Möchte mir gelingen sein, in Ihnen als einem von der Kirche gerade mit der Prüfung ökumenischer Fragen Betrauten die Erkenntnis zu wecken, daß es für jene nirgends echte Lösungen geben wird ohne Einbeziehung der Grundfrage: unseres Verhältnisses zum 'Offenbarungs-Volk' kat exochen, 'Nicht-Volk' und (im Verein mit uns) 'erneuer-ten Volk in spe', — den Juden.

Mit herzlichen Grüßen Ihr ganz ergebener

Karl Thieme

## 7. Rundschau

### 7/1) Zerbrochene Hoffnungen / Tragödien der Wiedergutmachung

Von Kurt R. Grossmann, New York

Dem *Mitteilungsblatt* der Vereinigung jüdischer Emigranten (AJR) in Großbritannien (Nr. 3, August 1954) entnehmen wir den folgenden Beitrag. Er ist dem 'Aufbau' (New York) entnommen, gründet sich auf eine in den Vereinigten Staaten angestellte Erhebung, entspricht aber auch den Verhältnissen in anderen Ländern, insbesondere darum, weil das Verhältnis der alten Menschen unter den ehemals deutschen Juden in der Welt sehr groß ist.

I. Durch eine soeben durchgeführte Erhebung, die der Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes dienen soll und die sich auf in New York lebende Fälle gründet, ergibt sich:

daß über 40 % der behandelten Fälle Härtefälle sind, daß abgesehen von wenigen Ausnahmen jeder Fall vier Jahre braucht, ehe der Anspruchsberechtigte nur einen Teil seines Rechtsanspruches erhält, daß die älteren Anspruchsberechtigten nur noch mit einer so kurzen Lebenszeit rechnen können, und die Mehrzahl stirbt, ehe ihre Ansprüche anerkannt oder sie nur noch kurze Zeit leben, nachdem sie in den Besitz ihrer Pensionen oder einer entsprechenden Entschädigungssumme gelangt sind.

Nach den Statistiken der Lebensversicherungen im Staate New York lebten über 60jährige durchschnittlich noch 14½ Jahre, über 70jährige 8.99 Jahre, über 75jährige 6.82 Jahre, über 80jährige 5.6 Jahre, über 85jährige 3.6 Jahre, 40 % der Anspruchsberechtigten sind über 60 Jahre (33 % zwischen 60 und 75, und 7 % über 75 Jahre alt). Von den 140 000 Juden aus Deutschland waren z. B. 23 000 (d. h. 15.3 %) über 76 Jahre, als sie in die Vereinigten Staaten einwanderten, und von dieser Gruppe sind *alle, bis auf 7 %, bereits gestorben*. In Fällen, in denen kein Erbe oder kein Anspruchsberechtigter lebt, spart die deutsche Regierung die Entschädigungssumme.

Die Schwierigkeiten, die die Anspruchsberechtigten haben, um ihre Leiden und Bedrängnisse zu beweisen, verschleppen die Anträge noch mehr. Dies führt dazu, daß die Hoffnungen erschüttert werden, die diese alten und älterwerden-

den Menschen naturgemäß auf die Wiedergutmachung gesetzt haben, die ihnen in der Tat rechtmäßig zusteht.

II. Nur wenn man sich in die Lage der Betroffenen hineinzuversetzen versucht, wird man verstehen, was die Statistiken bedeuten in bezug auf die Zeitdauer, die verstreicht, bis der Anspruchsberechtigte eine Entschädigung erhält. Wir nennen hier nur einige wenige von den Hunderten von Fällen, von denen die Anspruchsberechtigten starben, ehe ihr Fall entschieden wurde.

„Die 77 J. alte H. L. füllte ihren Antrag 1952 beim Berliner Entschädigungsamt aus. Sie starb am 1. Dezember 1952, ehe auch nur ein einziger ihrer Ansprüche bearbeitet war.“

„Frida J., deren Gatte 'liquidiert' wurde, begann ihren Kampf um die Wiedergutmachung am 3. April 1951 und als sie schließlich DM 1 100.— Vorschuß erhielt, starb sie am 14. März 1953.“

„Ein wohlbekannter Berliner Kaufmann starb 1952. Seine Witwe wartet bisher vergeblich seither auf die Gewährung ihrer Entschädigung, die 1951 beantragt wurde.“

„Dann ist da Herr S. aus Heidelberg, der mit vielen anderen Leidensgefährten 1940 in das Lager Gurs in Südfrankreich deportiert wurde. Da Herr S. 81 Jahre alt ist, ist es ein Härtefall, um so mehr, als er krank ist. Aber obwohl er mittlerweile 82 Jahre alt ist, hat sich nichts ereignet, bis auf eine Anhäufung von Briefen, Formularen und Korrespondenz zwischen Frankfurt, Paris und New York. Endlich am 19. Januar 1953 erhält er einen Brief, der lautet: 'Wir hoffen, daß wir bald in der Lage sein werden, dem Anspruchsberechtigten wenigstens eine Unterhaltsrente zu zahlen...' Aber es gibt noch weitere Komplikationen, da diese nicht in der formal richtigen Weise beantragt wurde. Monate gehen hin und nichts ereignet sich. Das Amt schreibt weitere Briefe an Herrn S. und fragt nach Beweisen. Mittlerweile aber ist Herr S. längst gestorben.“

III. Muß das so sein? Gibt es keinen anderen Weg? Glücklicherweise gibt es einige wenige Ämter und Leute, die, ohne die Interessen der Regierung zu vernachlässigen, anders handeln; und es gibt Fälle, in denen die Haftentschädigung innerhalb von 6 Wochen und Renten in verhältnismäßig kurzer Zeit gewährt worden sind.

Z. B. wurde an das Landesentschädigungsamt in Stuttgart (wo Otto Küster Staatsbeauftragter für die Wiedergutmachung ist), der Fall eines jüdischen Emigranten gestellt, der seine Haftentschädigung für die Zeit im Shanghai-Ghetto beanspruchte. Trotz einer unvermeidlich lang ausgedehnten Korrespondenz mit Shanghai brauchte dieser Fall nur 10 Monate (vgl. o. S. 4). In ähnlicher Weise gewährte das Landesentschädigungsamt in Karlsruhe eine Haftentschädigung von DM 4950.— am 17. Juli 1952 an eine Witwe, die ihren Antrag am 7. April 1952 stellte. Andere Fälle, einschließlich des Falles eines Mannes, dessen rechtes Bein wegen medizinisch unmenschlicher Bedingungen abgenommen werden mußte, wurden schnell und befriedigend erledigt.

Wenn Deutschland seine moralische Verpflichtung, die Opfer des NS zu entschädigen, zu erfüllen wünscht, dann muß den böswilligen und vorsätzlichen Verschleppungsversuchen ein Ende gesetzt werden. Die mit der Wiedergutmachung beauftragten Beamten müssen nicht nur den Buchstaben eines außerordentlich schwierigen Gesetzes kennen, sondern in dem Geist handeln, dem jeder deutsche Politiker mit einem echten Sinn für Verantwortung Ausdruck verlieh (s. o. S. 4).

## 7/2) Denkschrift an den deutschen Bundeskanzler

Eine Gruppe ehemaliger Deutscher, die heute in den *Verinigten Staaten* leben, hat eine *Denkschrift* an den deutschen Bundeskanzler gerichtet. Das große Elend, in dem sich besonders viele Angehörige der Gruppe der *freien und selbständigen* Berufe in den verschiedenen Ländern befinden, kommt in den fast 1000 Unterschriften der Betroffenen, denen ihr früherer und jetziger Beruf beigefügt ist, zum Ausdruck. Die Unterschriften stammten im wesentlichen aus Nordamerika und England. In dem ersten Nachtrag, den der Überbringer der Denkschrift, Dr. Bruno Weil, der Präsident der 'Axis Victims League', Dr. Schäffer überreichte, sind weiterhin über 200 Namen enthalten, die überwiegend aus anderen Ländern, wie Brasilien, Uruguay, der Schweiz und Frankreich stammten. Zum ersten Mal sind auch Unterschriften aus der Bundesrepublik Deutschland in diesem Nachtrag enthalten.

Dr. Weil sagte, daß jeder, den er zu sprechen Gelegenheit hatte, zum Ausdruck brachte, daß die individuellen Unterschriften das Bild der grauenhaften Verwüstung, die der Nationalsozialismus besonders auch unter den freien und selbständigen Berufen hervorgerufen hat, erneut die Erinnerung an die sonst oft zu leicht und zu schnell vergessenen Verbrechen wachruft und somit ein bleibendes Dokument des intellektuellen Aderlasses in Deutschland bleiben wird. „Ich habe kaum einen Menschen gesprochen, der nicht unter den Unterschriften nach Bekannten suchte, von denen viele einst zu den Zierden von Kunst und Wissenschaft, Medizin und Juristerei gehörten, — und sie oft auch unter diesen Unterschriften fand.“

Dr. Weil berichtete, daß alle Referenten die Denkschrift in allen Teilen studiert und, wie sie versicherten, zur Unterlage der Beratungen der zuständigen Ministerien gemacht haben. „Dies vorausgeschickt, glaube ich sagen zu dürfen, daß 1. ... eine Vereinbarung der Länder zustandekommt, wonach das Vorschußverfahren in liberalem Sinne wieder gehandhabt wird und der Begriff 'Bedürftigkeit' (nicht zu verwechseln mit Notlage) weit ausgelegt wird; 2. daß etwa am 1. Oktober 1954 der nach § 78 BEG erforderliche Aufruf der Berufsschäden und wahrscheinlich auch eines Teils der Vermögensschäden stattfinden wird, so daß neben den Vorschüssen an die Erledigung der Berufsschäden herangegangen werden kann; 3. es ist von Ministerialinstanzen anerkannt worden, daß die Höchstsumme von DM 25 000.— als Kapitalabfindung im Verhältnis zur Behandlung anderer Gruppen, besonders auch der Beamten, völlig unzureichend ist. Wie weit es möglich sein wird, eine Erhöhung durchzusetzen, hängt nach den mir erteilten Auskünften

davon ab, wie hoch sich der Gesamtaufwand der zu leistenden Entschädigung belaufen wird, der ursprünglich auf 4 Milliarden DM geschätzt wurde, aber voraussichtlich unter dieser Summe bleiben wird.“

(Aus: Allgemeine Wochenzeitung der Juden, Nr. 16 vom 23. 7. 54 und Nr. 22 vom 3. 9. 54.)

## 7/3) Bundestag und Bundesrat zur individuellen Wiedergutmachung

Angesichts der Krise der Wiedergutmachung, die durch ein Ausscheiden der initiativgebenden Arbeit von Rechtsanwalt Küster droht, und der Unkenntnis, die über die drängenden Aufgaben herrscht, bringen wir aus der *Großen Anfrage* der SPD-Fraktion betreffend *Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Bundesentschädigungsgesetzes* (BEG) den folgenden Auszug aus dem Protokoll der 32. Sitzung des Bundestages vom 28. 5. 54 S. 1532/33):

Die Anfrage befaßt sich mit einem Kapitel, von dem man eigentlich annehmen sollte, daß es heute, 9 Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates der Vergangenheit angehört. Man muß dabei darauf hinweisen, daß das BEG angesichts des Fehlens der Rechtsverordnungen eigentlich seinen Sinn verloren hat. Wenn der letzte Bundestag überstürzt dieses Gesetz angenommen hat, dann doch deshalb, um wenigstens zu einem Teil mit der Wiedergutmachung praktisch arbeiten zu können; denn bisher wurde die Wiedergutmachung in den einzelnen Ländern auf Grund von Ländergesetzen, d. h. Besatzungsgesetzen vorgenommen. Das Fehlen der Rechtsverordnungen ist besonders tragisch angesichts der Bedeutung der in Frage stehenden Vorschriften. Schauen wir uns einmal an, was diese Paragraphen bzw. die Titel des Gesetzes, beinhalten. Die §§ 14 (wurde am 27. 7. vom Bundesrat angenommen. Hierzu sind die Vertreter der Verfolgtenorganisationen nicht gehört worden) und 15 des Gesetzes gehören zum Zweiten Abschnitt, Ersten Titel: Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit; auf diesen Schäden beruhen zum größten Teil die Rentenansprüche *alter Leute und Witwen*, die während der Zeit von 1933 bis 1945 Schaden erlitten haben, und die nicht mehr in der Lage sind, sich selber zu erhalten. Zum großen Teil handelt es sich dabei um Leute, die heute bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben. Das macht die Dinge um so tragischer. Wenn die Rentner bei ihren zuständigen Landesbehörden anfragen, wann mit der Regelung ihrer Renten zu rechnen ist, dann bekommen sie meistens recht lakonische Antworten, wie z. B. ein alter, 74-jähriger Rentner, dem das Bundesarbeitsministerium am 2. 2. 54 geschrieben hat: „Die Rechtsverordnungen zu § 15 [die am 23. 7. von dem Bundesrat genehmigt wurden, Anm. der Redaktion] Abs. 8 des BEG vom 18. 9. 1953 sind bisher noch nicht ergangen . . . Da das BEG von den Ländern durchgeführt wird, stelle ich Ihnen anheim, sich von Zeit zu Zeit bei der für Sie zuständigen Entschädigungsbehörde nach dem Stand der Gesetzgebung zu erkundigen.“ Sehr mit Recht fragt der Mann in einem Schreiben, wie lange er denn als 74-jähriger noch Zeit hat, „sich von Zeit zu Zeit nach dem Stand der Gesetzgebung zu erkundigen“. Da die Regierung nicht einmal in der Lage war, bis jetzt die Rechtsverordnungen zu erlassen, glaubt man schon gar nicht, es wagen zu dürfen, zu einem anderen Kapitel des BEG eine Frage zu stellen. In den §§ 64 und 65 wird nämlich darauf hingewiesen, daß die *Rentengesetzgebung* noch an das *Ergänzungsgesetz* angepaßt werden soll. Es dürfte ja bekannt sein, daß ein großer Teil der Menschen, die 1933 verfolgt und aus ihren Stellungen geworfen wurden, auch Schaden in der Altersversorgung, in der Invalidenversicherung erlitten haben. Das Wirtschaftsrechtsratgesetz gibt diesen Menschen nur einen Ausgleich für Zeiten der Arbeitslosigkeit, nicht aber für Zeiten der Beschäftigung in geringerer Tätigkeit. Auch hier fehlt die Gesetzgebung. Aber wenn die Rechtsverordnungen noch nicht da sind, kann man es von der Bundesregierung nicht erwarten, daß der Herr Bundesarbeitsminister die nötigen Gesetze zur Ergänzung der Sozialgesetze vorlegt. [Ähnlich steht es mit vielen anderen drängenden